

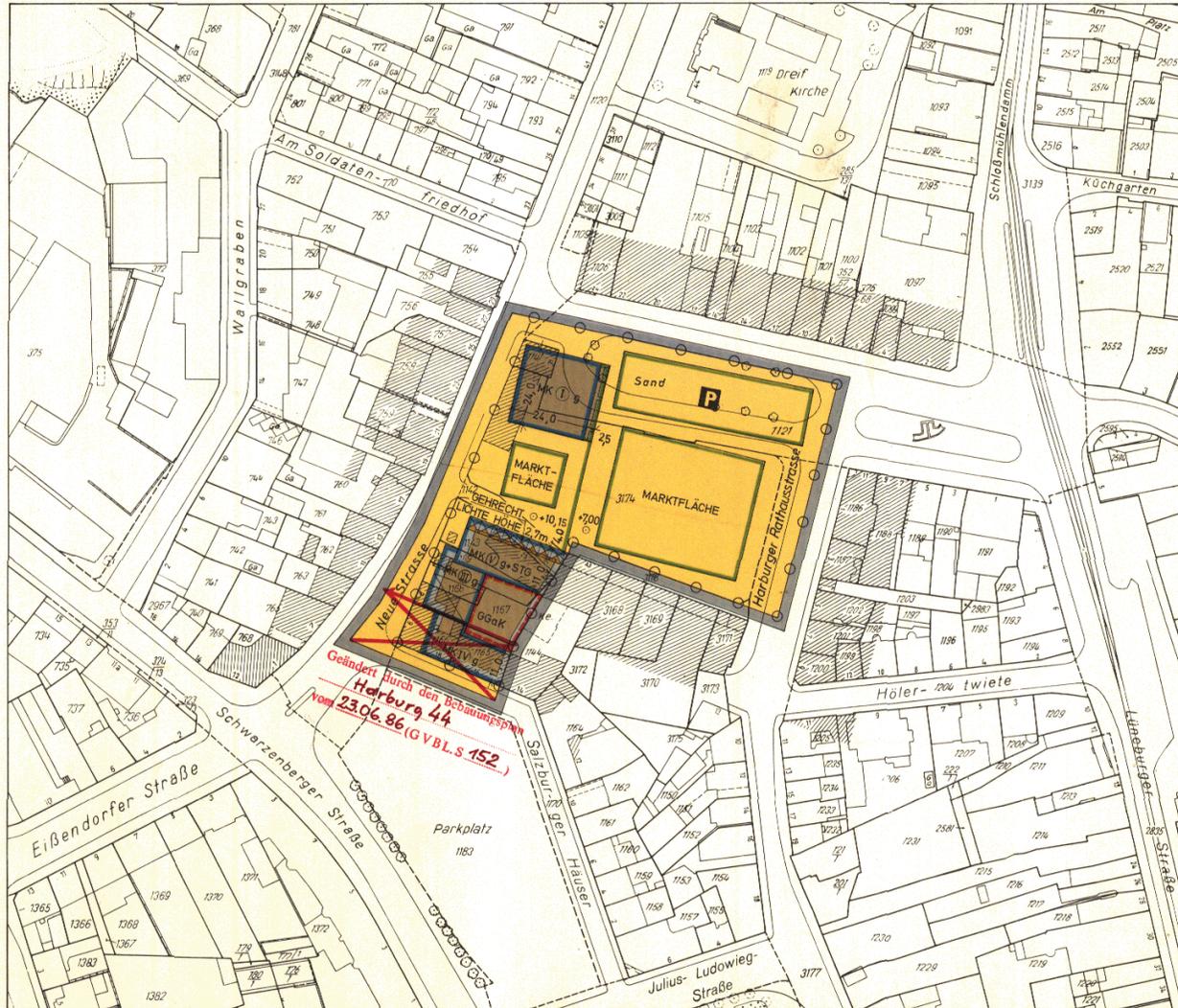
## BEBAUUNGSPLAN HARBURG 31

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 2. März 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. Das Staffelgeschoss ist an der Nord-, Ost- und Südseite um mindestens 2,0 m und an der Westseite um mindestens 8,0 m zurückzusetzen.



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN



DURCHFARTEN



AUSKRAGUNGEN



ARKADEN MIT GEHRECHTEN



KERNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND



z.B. V



STAFFELGESCHOSS

z.B. MK Vg+STG

GESCHLOSSENE BAUWEISE

g

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLICHE



UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGaK BESTIMMT SIND



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN



SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

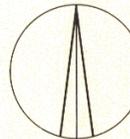
z.B. 0+10,15

KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSgebiet



VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN  
HARBURG 31

AUF GRUND DES BUNDESHAUSEGSETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 702

**Gesetz  
über den Bebauungsplan Harburg 31**

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 31 für den Geltungsbereich Neue Straße — Sand — Harburger Rathausstraße — über das Flurstück 3176 zur Südgrenze des Flurstücks 3174, Ostgrenzen der Flurstücke 1142, 1167 und 1165 der Gemarkung Harburg — Salzburger Häuser (Bezirk Harburg, Orts-702) wird festgestellt.

(2) Daß maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. Das Staffelschoß ist an der Nord-, Ost- und Südseite um mindestens 2,0 m und an der Westseite um mindestens 8,0 m zurückzusetzen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

**Gesetz  
über den Bebauungsplan Sinstorf 6**

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sinstorf 6 für den Geltungsbereich Rüsselkäferstieg — Marienkäferweg — über das Flurstück 66 der Gemarkung Sinstorf bis zur Gemarkungsgrenze Sinstorf/Marmstorf — Sinstorfer Weg — Moorlage — Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 143, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 142, Ostgrenzen der Flurstücke 143 und 155, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 161, über das Flurstück 162 zur Nordgrenze des Flurstücks 163 der Gemarkung Sinstorf — Sinstorfer Weg — Sinstorfer Kirchweg — Westgrenzen der Flurstücke 544, 524 und 134 der Gemarkung Sinstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 708) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-

ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat